Zentralinstitut Museum für Naturkunde

Satzung – Änderung

Aufgrund von § 1 Absatz (8) des Gesetzes über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseum – MfNG) vom 6. April 1995 (GVBl. S. 240) i.V.m. § 90 Absatz (1) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert am 7. Oktober 1999 (GVBl. S. 545), hat das Direktorium des Museums für Naturkunde auf seiner Sitzung am 6. Juni 2000 folgende Änderung der Satzung vom 29. Juni 1996 erlassen¹:

§ 6 Absatz (1) der Satzung des Museums für Naturkunde erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Direktor oder Direktorin

(1) "Der Direktor oder die Direktorin wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität für drei Jahre bestellt. Vorbehaltlich des Einvernehmens und der Bestellung nach Satz 1 rotiert das Amt zwischen den Leitern der Institute. Bei Einstimmigkeit des Direktoriums kann das Rotationsprinzip durchbrochen oder die Amtszeit jeweils um drei Jahre verlängert werden."

 $^{^{\}rm l}$ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzungsänderung mit Schreiben vom 2. August 2000 genehmigt.